

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Singam, ein fünfzehnjähriger tamilischer Junge aus Sri Lanka, hat sich alleine bei der Empfangsstelle des BFF in Basel gemeldet. Er erzählt, dass er in einem Dorf nördlich von Jaffna aufgewachsen sei. Wegen des Krieges habe er zusammen mit seinen Eltern und seiner älteren Schwester fliehen müssen. Anschliessend hätten sie in einem Flüchtlingslager gelebt. Da sie sehr arm gewesen seien, hätten die Eltern beschlossen, ihn zum Onkel nach Colombo zu schicken. Dort habe er vier Monate lang gelebt. Dann habe ihm der Onkel mitgeteilt, dass ihn ein Schlepper in die Schweiz bringen würde. Er wisse nicht, weshalb ihn der Onkel hierher geschickt habe. Ein Tamile sei mit ihm bis nach Como/Italien gereist. Darauf habe ihn eine jüngere Frau bis zur Empfangsstelle begleitet.

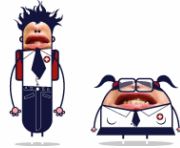
Singam wirkt niedergeschlagen und verunsichert. Unbegleitete Minderjährige wie er tragen ein besonderes Schicksal. Da sie sehr verletzlich sind, benötigen sie speziellen Schutz. Im internationalen Recht existieren zahlreiche Texte, die sich mit der Problematik der Minderjährigen beschäftigen. Insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, auch Kinderschutzkonvention genannt, welches für die Schweiz 1997 in Kraft getreten ist, enthält verschiedene Grundsätze, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Verlauf des Asylverfahrens bei minderjährigen Asylsuchenden haben.

Gemäss Artikel 3 Kinderschutzkonvention ist bei jeder das Kind betreffenden Massnahme sein Wohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Der Staat muss ihm den Schutz und die Fürsorge gewähren, die erforderlich sind, wenn seine Eltern oder andere verantwortliche Personen dazu nicht fähig sind.

Das Asylgesetz enthält spezifische Verfahrensbestimmungen, um der speziellen Situation von Minderjährigen gerecht zu werden. Zudem hat das BFF im September 1999 eine Weisung erlassen, in der detaillierte Anordnungen für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden festgehalten sind.

Als minderjährig gilt im Asylbereich eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei etlichen Asylsuchenden, die sich als minderjährig ausgeben, vermutet das BFF aber, dass sie dies nicht sind. Bei diesen Fällen ist das BFF gehalten, weitere Abklärungen zu treffen, beispielsweise kann zur Bestimmung des Alters einer Person von einem Arzt oder einem Röntgeninstitut eine Handknochenanalyse durchgeführt werden. Volljährige Asylsuchende, die sich absichtlich als minderjährig ausgeben, erhoffen sich damit Verfahrensvorteile. Von unbegleitet spricht man, wenn sich Kinder ohne Eltern oder andere nahe Angehörige, die für sie die Verantwortung übernehmen und sie beaufsichtigen, in der Schweiz aufhalten.

In der Empfangsstelle Basel wird die Urteilsfähigkeit von Singam beurteilt. In seinem Falle wird diese als gegeben erachtet. Als urteilsfähiger Minderjähriger benötigt er für die Einreichung eines Asylgesuches nicht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, da dies ein so genannt höchstpersönliches Recht darstellt. In diesem Rahmen ist er voll und ganz handlungsfähig.



Gleichzeitig wird in der Empfangsstelle versucht, von Singam ein Maximum an persönlichen und familiären Daten sowie erste Informationen zu seinen Ausreisegründen zu erlangen. Darauf wird Singam dem Kanton Zürich zugeteilt. Die zuständigen kantonalen Vormundschaftsbehörden sind dann verpflichtet, für Singam schnellstmöglich einen Vormund oder einen Beistand zu bestimmen. Falls dies nicht sofort erfolgen kann, muss unverzüglich eine Vertrauensperson bezeichnet werden, die in der Zwischenzeit seine Interessen wahrnimmt.

Der Kanton Zürich ist auch für die Unterbringung, Betreuung und schulische Ausbildung von Singam zuständig.

Singam wird in einem Zentrum für unbegleitete minderjährige Asylsuchende untergebracht. Dort teilt er ein Zimmer mit zwei weiteren Jugendlichen aus Sri Lanka. Einer der beiden wurde mit 13 Jahren von den Liberation Tigers of Tamil Eelam rekrutiert und kämpfte dann während zweier Jahre gegen die srilankische Armee, bevor er in die Schweiz kam. Dieser Junge leidet an Albträumen. Zu dritt sprechen sie viel über ihre Heimat. Und manchmal überkommt sie das grosse Heimweh. Das sind dann schwierige Momente.

Als Singam nach kurzer Zeit vom Migrationsamt des Kantons Zürich zu seinen Asylgründen angehört wird, achtet die Befragerin darauf, dass sie der speziellen Situation, in der sich Singam befindet, gerecht wird. Der zwischenzeitlich für Singam ernannte Beistand ist bei der Anhörung anwesend. Dank der entspannten Atmosphäre kann Singam ohne Mühe seine Fluchtgründe darlegen und die ihm gestellten Fragen beantworten.

Die Prüfung von Singams Asylgesuch durch das BFF ergibt, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Mit Hilfe der Schweizer Botschaft in Colombo konnte das BFF den aktuellen Aufenthaltsort von Singams Eltern ermitteln und mit ihnen Kontakt aufnehmen. Die Eltern halten sich zwischenzeitlich in Colombo auf. Aufgrund der Abklärungen in Sri Lanka und der Aktenlage spricht nichts gegen eine Rückkehr Singams zu seinen Eltern. Deshalb ordnet das BFF im vorliegenden Fall den Vollzug der Wegweisung an.

In vielen Fällen wird jedoch der Wegweisungsvollzug bei unbegleiteten Minderjährigen als unzumutbar erachtet. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Eltern verschwunden oder aufgrund einer schweren Krankheit nicht in der Lage sind, ihre Verantwortung wahrzunehmen, und es weder Verwandte noch andere Personen oder angemessene Infrastrukturen wie beispielsweise Kinderheime gibt, die berechtigt oder geeignet sind, den betreffenden Minderjährigen in seinem Heimat- oder Herkunftsland aufzunehmen und zu unterstützen. Das Kindeswohl steht immer im Vordergrund.

Damit die Rückreise von Singam nach Sri Lanka klappt, treffen das Migrationsamt des Kantons Zürich und das BFF die entsprechenden Vorkehrungen. Zwischen der Einreichung seines Asylgesuches und seiner Rückkehr sind nur einige Wochen vergangen, da die Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen prioritär behandelt werden. Je kürzer der Aufenthalt in der Schweiz ist, desto einfacher werden die Rückkehr ins Herkunftsland und die Reintegration sein.

Singam freut sich offensichtlich über seine Rückkehr.



BFF ODR UFR UFF

